

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags
vom 11.11.2022 i. d. F. der Änderungssatzung v. 30.01.2025

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ottobeuren mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 06.12.1993 - AZ.: 230-1405.246/30 folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags
(Kurbeitragssatzung - KBS)

§ 1
Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Kurgebiet des Marktes zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die den Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist die Gemarkung Ottobeuren.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist aus einer Karte im Anhang (Maßstab 1 : 25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden im Touristikamt eingesehen werden kann.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreise gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

für Personen ab dem vollendeten 16.Lebensjahr	1,50 €
ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16.Lebensjahr	1,00 €
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6.Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (100%) sowie deren notwendige Begleitperson sind kurbeitragsbefreit.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes, mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblatts, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber

für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet des Marktes übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen bzw. Befreiungen geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Markt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann der Markt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch die Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung von Zweitwohnungen Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1993 i. d. F. der Änderungssatzung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Ottobeuren, 11.11.2022
gez.

Fries
Bürgermeister